Überblick Leistungen des bundesweiten Härtefallfonds

Stand: 1.11.2026

Die nachfolgenden Seiten dienen der Hilfestellung und Ihrer Information, welche Unterstützungen grundsätzlich im Rahmen des bundesweiten Härtefallfonds möglich sind. Die aufgeführten Waren und Dienstleistungen sind nur beispielhaft, der individuelle Bedarf wird mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Stiftung gemeinschaftlich abgestimmt.

Beachten Sie zur Vermeidung von Missverständnissen und Problemen unbedingt die nachfolgenden Hinweise:

Allgemeine Hinweise zu Unterstützungsmaßnahmen

- Der konkrete Bedarf ist **vor Beschaffung** mit den SachbearbeiterInnen der Stiftung abzustimmen – eine nachträgliche Übernahme bereits getätigter Ausgaben ist nicht möglich.
- Die Leistungen der Stiftung sind **nachrangig**, d.h. es sind ggfls. vorab entsprechende Anträge an andere Behörden, Träger, Krankenversicherung etc. zu stellen und deren Antwort abzuwarten.
- Die konkrete Leistung ist grundsätzlich **für den Antragsteller selbst** gedacht, ausdrücklich nicht für Familienmitglieder oder Dritte.
- Es werden in der Höhe angemessene Unterstützungen für Waren in **guter, durchschnittlicher Qualität** gewährt, keine Premiumprodukte, aber auch keine Billigware.
- Die Umsetzung der jeweils bewilligten Maßnahmen ist zwingend im **Anschluss durch Belege, Auszüge etc. nachzuweisen.**
- Eine **Änderung des Verwendungszweckes** ist nach Bewilligung grundsätzlich ausgeschlossen; zu viel gewährte, nicht benötigte Mittel sind nach Absprache mit der Stiftung **zurückzuerstatten**.
- Bei Unklarheiten oder Problemen bei der Umsetzung immer schnellstmöglich an die zuständige Sachbearbeitung wenden – es findet sich immer eine Lösung!

1. Gesundheitsfördernde Maßnahmen

- Zahnersatz bzw. verbleibender Eigenanteil einer medizinisch indizierten Zahnbehandlung
- Gleitsichtbrille, Lesebrille
- Kur, Rehabilitierungsmaßnahme, Therapie, ggfls. beschränkt auf Eigenanteil
- Medizinische Hilfen, bspw. Hörgeräte
- Gehhilfen, Rollatoren, Rollstühle (auch elektrisch)

Grundsätzlich **nicht unterstützt** werden Kosten alternativer Heilmethoden, Heilpraktiker, Nahrungsergänzungsmittel bzw. allgemein von Maßnahmen ohne Wirksamkeitsnachweis.

Hinweis: Bei o.g. Maßnahmen sind Heil- und Kostenpläne, medizinische Einschätzungen und Kostenvoranschläge einzureichen sowie vorrangig Anträge an Krankenversicherung, Pflegekasse etc. zu stellen.

2. Schaffung oder Erhalt von selbstbestimmten Wohn- und Lebensmöglichkeiten

- Umzug in eine behinderten- oder altersgerechte Wohnung
- Küche, Küchenmöbel
- Wohneinrichtung (Couch, Sessel, Schrankwände, Regale)
- Schlafzimmereinrichtung (Bett, Matratzen, Bettwäsche, Topper etc.)
- alters- bzw. behindertengerechter Badumbau
- Allgemein Renovierungen
- Auslegware (Teppich/ Läufer), Gardinen

Hinweis: Immer auch **evtl. Zusatzkosten** bedenken und mit beantragen, bspw. Anlieferung und Aufbau von Möbeln, Entsorgung von Altmöbeln, sind Umzugskartons vorhanden?

3. Unterstützung durch technische Hilfen im Alltag, insb. bei körperlichen Einschränkungen

- „Weiße Ware“: Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kühlschränke und Gefrierschränke/-truhen, Herde, Backöfen und Kochfelder
- Fernseher
- Staubsauger
- Mikrowelle
- Kaffeemaschine (kein Vollautomat)
- Küchenmaschine (kein Thermomix)

Hinweis: Auch bei diesen Bedarfen evtl. notwendige Nebenkosten bedenken und mit beantragen, bspw. Anlieferung und Aufbau, Anschluss, Entsorgung.

4. Kommunikationshilfen, die die soziale Teilhabe fördern

- Computer mit Monitor oder Notebook/ Laptop
- Drucker u.a. Zubehör
- Tablet
- Smartphone/ Telefone

Hinweis: Bei den Kommunikationshilfen ist es mitunter überlegenswert, gebrauchte aber hochwertigere Produkte bei zertifizierten Wiederverkäufern (mit Garantie und Rechnung) zu beschaffen.

5. Aus- und Fortbildungen, die in der DDR aus politischen Gründen versagt wurden

Die Voraussetzungen und insbesondere Nachweispflichten sind in diesem Bereich sehr individuell und komplex, so dass zwingend Beratung durch die Stiftung notwendig ist.

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität der Betroffenen

- Anschaffung oder Reparatur eines Kfz (Nachweis Führerschein erforderlich!)
- Anschaffung oder Reparatur von Fahrrädern / E-Bikes
- E-Scooter/ -Roller, Rollstühle (auch elektrisch, siehe Nr. 1)
- Behindertengerechter Umbau eines Kfz (Vorrangprüfung Kranken-/ Pflegekasse)

Ausdrücklich **nicht** übernommen werden die Kosten für die Erlangung eines Führerscheins.

7. Kosten, um den Besuch von Gedenkstätten und Erinnerungsorten sowie Veranstaltungen zu ermöglichen, die dem Prozess der persönlichen Schicksalsklärung und der Vernetzung mit weiteren Betroffenen dienen können

- Besuch von Gedenkstätten, Haftanstalten, Kinderheimen, Friedhöfen
- Besuch von sonstigen Veranstaltungen mit Bezug zu SED-Unrecht wie Sitzungen, Workshops o.ä. von Opferverbänden, behördlichen Einrichtungen u.ä.

Bewilligungsfähig sind dabei:

- angemessene Reise-/ Fahrtkosten bei konkret zu benennenden Terminen
- Neben den Fahrtkosten sind auch einzelne Übernachtungen möglich, individuell abhängig von z.B. Entfernung zum Wohnort, gesundheitlicher Verfassung oder Alter.
- Die Kosten einer Begleitperson können – in angemessenem Umfang – bei Notwendigkeit in Einzelfällen übernommen werden.

8. Kosten für die Beerdigung eines Berechtigten

Bis zu einer Höhe von aktuell 2.500 € kann sich der Härtefallfonds an den Kosten einer Beerdigung beteiligen. Voraussetzung:

- Der/ Die Verstorbene wäre zu Lebzeiten (auch ohne wirtschaftliche Bedürftigkeit) selbst beim Härtefallfonds anspruchsberechtigt gewesen, d.h. anerkanntes Opfer von SED-Unrecht.
- Der Antrag kann nur durch hinterbliebene Eltern, Kinder oder Ehegatten gestellt werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Haft und bei Tod verheiratet bzw. geboren waren (sog. unmittelbare Mitbetroffenheit).

Ausdrücklich **nicht bewilligungsfähig** sind in diesem Zusammenhang

- Kosten einer Grabstätte (Pacht)
- Kosten der Beerdigung einer nahestehenden Person, die nicht Betroffene von SED-Unrecht war.
- Kosten für eine Sterbeversicherung oder Vorauslage etc. für die eigene Beisetzung

Hinweis: wenden Sie sich im Todesfall **schnellstmöglich, vorzugsweise telefonisch** an die Stiftung, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Der Bewilligungsausschuss kann in einem besonderen Eilverfahren zeitnah und unbürokratisch helfen.

9. Sogenannte „Einmalleistungen“

Ausschließlich dem Personenkreis der **anerkannten ehemaligen politischen Häftlingen (auch Heimkindern)** steht neben den o.g. Leistungen einmalig

- ein Zuschuss zu einer **Erholungsreise** (maximal 1.000 €) sowie
- ein Zuschuss zur Anschaffung von **Bekleidung** (maximal 500 €)

zu, der zeitgleich mit den sonstigen Leistungen nach den Nummern 1 – 8 oder zeitlich versetzt beantragt werden kann.

Hinweise:

- Die Einmalleistungen werden auf die in einem Zweijahreszeitraum mögliche Höchstsumme angerechnet und **nicht zusätzlich** gewährt. Bei einer derzeitigen Höchstsumme von 5.000 € wären nach Inanspruchnahme der Einmalleistungen also maximal 3.500 € verfügbar.
- Auch die Umsetzung der Einmalleistungen muss **mit Belegen nachgewiesen** werden.
- Die **Kosten einer Begleitperson** werden grundsätzlich nicht übernommen; bei Notwendigkeit kann der Betrag aber in Abstimmung mit der Sachbearbeitung anteilig hierfür verwendet werden.
- Das kostenlose Blocken oder kostenfrei stornierbare Buchen eines Reisetermins ist noch kein „Beginnen der Maßnahme“